

Inhalt

Diverse Urteile zu § 906 Abs. 2 S. 2 BGB analog	2
(Brandursache technischer Defekt, Sicherungspflichten der Anspruchsgegner, Mieter als alleiniger Nutzer auch alleiniger Anspruchsgegner, Analogie bei Sondereigentum, Zurechnung bei Verursachung durch beauftragte Handwerksarbeiten)	
Urteil LG Flensburg	10
(Wasseraustritt aus vermeintlich verschlossenem Eckventil, einschlägige DIN-Vorschriften)	
Urteil LG Heilbronn	12
(Haftung des Wasserversorgers aus § 2 HaftPflG, Eignung von Armaturen aus Automatenmessung zum Einsatz in der Trinkwasserversorgung)	
Urteil LG Kaiserslautern	13
(Elementarschaden, Haftung der Gemeinde)	
Urteil LG Paderborn	14
(Haftung des Wasserversorgers und der mit der Betriebsführung beauftragten Gesellschaft als Gesamtschuldner aus § 2 HaftpflG)	
Neues zur Schornsteinfegerhaftung	16
Update zu § 7 Abs. 1. StVG	18
Aus der Gerichtspraxis	19
Seminarhinweise	20

Grundsätze des BGH zu § 906 Abs. 2 S. 2 BGB analog

Ein nachbarrechtlicher Ausgleichsanspruch ist nach ständiger Rechtsprechung gegeben, wenn von einem Grundstück im Rahmen privatwirtschaftlicher Benutzung rechtswidrige Einwirkungen auf ein anderes Grundstück ausgehen, die der Eigentümer oder Besitzer des betroffenen Grundstücks nicht dulden muss, aus besonderen Gründen jedoch nicht unterbinden kann, sofern er hierdurch Nachteile erleidet, die das zumutbare Maß einer entschädigungslos hinzunehmenden Beeinträchtigung übersteigen. Hiervon ist in aller Regel auszugehen, wenn ein Brand auf ein fremdes Grundstück übergreift, da der Nachbar die Gefahr in aller Regel nicht erkennen und die Einwirkungen auf sein Grundstück daher nicht rechtzeitig abwehren kann.

Der Anspruch muß sich gegen den „richtigen“ Anspruchsgegner, den Störer richten. Wer das ist, kann nur in wertender Betrachtung von Fall zu Fall festgestellt werden. Entscheidend ist, ob es jeweils Sachgründe gibt, dem Grundstückseigentümer oder -besitzer die Verantwortung für ein Geschehen aufzuerlegen. Dies hat der BGH in früheren Entscheidungen beispielsweise bejaht, wenn ein Haus infolge eines technischen Defekts darin

vorhandener elektrischer Geräte oder Leitungen in Brand gerät oder Wasser infolge eines Rohrbruchs auf das Nachbargrundstück gelangt. Hierdurch verursachte Störungen stellen kein allgemeines Risiko dar, das sich – wie etwa ein Blitzschlag – ebenso gut bei dem Haus des Nachbarn hätte verwirklichen können und dessen Auswirkungen von dem jeweils Betroffenen selbst zu tragen sind, sondern beruhen auf Umständen, auf die grundsätzlich der Grundstückseigentümer bzw. -besitzer, und nur dieser, Einfluss nehmen konnte.

Urteil des Landgerichts Ellwangen vom 27.11.2017, Az. 2 O 380/16

Die Entscheidung:

Die Klägerin ist Sachversicherer eines Modehauses und macht Ansprüche aus §§ 86 Abs. 1 VVG, 906 Abs. 2 S. 2 BGB analog gegen den Eigentümer des Nachbarobjekts geltend. Dort war es aufgrund eines technischen Defekts an der Lüftungsanlage zu einem Brand gekommen. Die Rauch- und Qualmentwicklung war derart stark, dass sie auch auf das Nachbarobjekt übergang, dort drang der Qualm durch das Mauerwerk des Objekts in die Verkaufs- und Lagerräume ein und führte zu umfangreichen Rauchbeaufschlagungen, wodurch u.a. erhebliche Reinigungskosten entstanden.

Das Gericht sprach der Klägerin den nachbarrechtlichen Ausgleichsanspruch zu. Die eingedrungene Rauchentwicklung stellt eine für den Geschädigten unabwendbare Grobimmission dar. Die Störereigenschaft des Nachbarn wurde bejaht, da für die vom Nachbargrundstück ausgehende Grobimmission ein technischer Defekt ursächlich war, auf den der Eigentümer/ Nutzer grundsätzlich hätte Einfluss nehmen können, auch wenn hierzu kein konkreter Anlass bestanden haben mag.

Ausgeschlossen von der Einflussnahme des Eigentümers sind lediglich von niemandem zu beherrschende Naturereignisse.

Die Praxisrelevanz:

Liegt eine Ursache für einen Brand, einen Wasseraustritt oder andere denkbare Grobimmissionen vor, auf die die Nutzer des Nachbargrundstücks grundsätzlich hätten Einfluss nehmen können, ist deren Störereigenschaft im Sinne des § 1004 BGB gegeben.

Urteil des Landgerichts Köln vom 13.10.2017, Az. 24 O 249/16

Die Entscheidung:

Die Kläger machen als Eigentümer eines Einfamilienhauses einen wegen Unterversicherung bzw. Deckungsbeschränkungen nicht von ihrem eigenen Sachversicherer übernommen restlichen Anspruch gegen ihre Nachbarn nach § 906 Abs. 2 S. 2 BGB analog geltend. Auf dem Nachbargrundstück ereignete sich ein Brand, der auf das Grundstück der Kläger überging und dort zu einem Schaden führte.

Die Brandursache konnte nicht geklärt werden, der Brandausbruchsort wurde allerdings durch ein gerichtliches Sachverständigengutachten am Schuppen des Nachbargrundstücks ermittelt, der unmittelbar am Maschendrahtzaun zur öffentlichen Straße hin stand.

Die Nachbarn hatten am Abend des Brandausbruchs eine Geburtstagsfeier veranstaltet. Hierbei hatten sich mindestens zwei der Gäste im Garten des Objekts, allerdings mehrere Meter von diesem Schuppen entfernt aufgehalten, um dort zu rauchen.

Ein Verfahren der Staatsanwaltschaft wegen fahrlässiger Brandstiftung gegen unbekannt verlief erfolglos, ein Täter konnte nicht ermittelt werden.

Das gerichtliche Sachverständigengutachten schloss als Ursache ein Naturereignis und einen technischen Defekt aus, als brandursächlich käme nur eine Zündung durch glühende/glimmende Gegenstände an der Außenseite des Schuppens in Betracht.

Die Beklagten wandten ein, keiner ihrer Gäste habe den Bereich des Schuppens überhaupt aufgesucht, der Brand müsse durch eine unbekannt gebliebene Person von der Straße aus verursacht worden sein.

Gemäß geltender BGH-Rechtsprechung liegt die Störereigenschaft dann vor, wenn die Einwirkung auf das Nachbargrundstück wenigstens mittelbar auf dem Willen des Nutzers beruht.

Ob Sachgründe vorliegen, aus denen sich eine Verantwortung des selbstnutzenden Grundstückseigentümers ergibt, bejaht das Gericht, wenn sich aus der Nutzungsart des Grundstücks eine Sicherungspflicht bzw. eine Pflicht zur Verhinderung möglicher Beeinträchtigungen der Nachbargrundstücke ergibt. Anerkannt sind solche Pflichten nach BGH-Rechtsprechung beispielsweise bei Defekten an elektrischen Leitungen oder sonstigen Anlagen. Hieraus lässt sich ableiten, dass bspw. auch eine Sicherungspflicht für ein vergleichbares, beeinflussbares Verhalten von Gästen besteht.

Eine solche nach dem LG Köln bestehende „Sicherungspflicht“ für das Verhalten von Gästen soll sich naturgemäß nicht auf Personen erstrecken, die sich unbefugt auf dem Grundstück aufgehalten und währenddessen den Brand fahrlässig bzw. vorsätzlich verursacht haben.

Die Beklagten waren nach Auffassung des LG Köln für die von ihnen aufgestellte Behauptung, der Brand könne nur von außen durch eine nicht von ihnen eingeladene Person an den Schuppen angetragen worden sein, beweisbelastet. Das LG Köln ist dem Beweisangebot der Beklagten, dass jeder einzelne eingeladene und als Zeuge benannte Gast sich weder im Bereich des Schuppens aufgehalten noch dort geraucht hat, nicht nachgekommen und hat die Nachbarn aus § 906 Abs. 2 S. 2 BGB analog zur Zahlung verurteilt, weil diese die Brandverursachung durch einen unbekannt gebliebenen Dritten nicht nachweisen konnten.

Das Urteil ist nicht rechtskräftig.

Die Praxisrelevanz:

Wenn der Brandausbruchsort sicher auf dem Nachbargrundstück festgestellt werden kann, liegt die Haftung aus § 906 Abs. 2 S. 2 BGB analog nahe, wenn der Nachbar kein Naturereignis und auch keine Fremdbrandstiftung beweisen kann.

Urteil des LG Magdeburg vom 01.12.2017, Az. 9 O 802/17

Die Entscheidung:

In der Sylvesternacht ereignete sich auf dem Nachbargrundstück ein Brand, durch den auch das versicherte Objekt auf dem angrenzenden Grundstück beschädigt wurde. Der Brandausbruchsort konnte innerhalb des Carports auf dem Nachbargrundstück festgestellt werden, die Brandursache wurde jedoch nicht abschließend geklärt. Die Polizei schloss die Ermittlungen mit dem Ergebnis, dass es weder einen Primärdefekt an dem zum Zeitpunkt des Brandereignisses im Carport stehenden Kfz gegeben habe noch eine Drittbrandstiftung positiv festgestellt werden konnte.

Die Eigentümer des Nachbargrundstücks hatten in der Sylvesternacht zunächst Feuerwerkskörper auf der Straße abgebrannt und anschließend die Reste in ihrem Carport gelagert. Um welche Reste es sich hierbei genau handelte, blieb streitig.

Das Landgericht Magdeburg war der Ansicht, dem regressierenden Gebäudeversicherer sei der Beweis, dass die Nachbarn den Brand verursacht hätten, nicht gelungen sei. Auch einen Anscheinsbeweis wollte das Gericht nicht erkennen.

Urteil des Landgerichts Düsseldorf v. 18.05.2017, Az. 1 O 259/15

Die Entscheidung:

Die Klägerin ist Inhaltsversicherer eines Textilunternehmens, das einen Großhandel betreibt. Die von der VN der Klägerin genutzten Betriebsräume befinden sich unmittelbar neben dem Grundstück des Beklagten zu 1). Dieser hat das Grundstück einschließlich Werkshalle an den Beklagten zu 2) vermietet.

Während der Mietzeit kam es zu einem Wasserschaden auf dem Grundstück des Beklagten zu 1), der zu erheblichen Durchfeuchtungs- und Nässeschäden in den Betriebsräumen des VN der Klägerin. Ursächlich für den Wasserschaden war ein geplatztes Rohr der Hauptwasserleitung, wodurch es an der Leckagestelle zu einem massiven Wasseraustritt kam.

Grund für das geplatzte Rohr war ein fehlerhaftes Heizverhalten des Beklagten zu 2), dieser hatte bei Witterungsbedingungen von -12 °C nicht ausreichend geheizt.

Die in die Betriebsräume des VN der Klägerin eingedrungenen Wassermengen stellten eine für den VN nachteilige und nicht zu duldende Grobimmission dar.

Störer können vorliegend sowohl der Beklagte zu 1) als Eigentümer als auch der Beklagte zu 2) als alleiniger Nutzer des gemieteten Hallenteils sein. Beide haben grundsätzliche Einflussmöglichkeiten auf die Art der Nutzung des Grundstücks.

Nach Auffassung des LG Düsseldorf war lediglich ein Anspruch nach §§ 86 Abs. 1 VVG, 906 Abs. 2 S. 2 BGB analog gegen den Beklagten zu 2) gegeben. Der Beklagte zu 1) hatte durch den – erst im Laufe des Prozeßverfahrens bekanntgewordenen – mit dem Beklagten zu 2) geschlossenen Gewerbemietvertrag sämtliche Instandhaltungspflichten auf den Beklagten zu 2) übertragen und die Befugnisse zur Nutzungsgestaltung des Grundstücks abgegeben. Aufgrund der Vermietung scheidet eine

unmittelbare Handlungsstörung des Eigentümers aus; eine lediglich mittelbare Handlungsstörung liege nicht vor, das ist aus dem geschlossenen Mietvertrag fürsorge- und Überwachungspflichten ausschließlich für den Beklagten zu 2) ergeben. Der Beklagte zu 1) hatte daher keine eigenen Einflussmöglichkeiten auf die Nutzung bzw. den Zustand der Heizungsanlage. Ein technischer Mangel an der Heizungsanlage zu Beginn des Mietverhältnisses bestand ebenfalls nicht.

Mithin oblag allein dem Beklagten zu 2) die Entscheidungsbefugnis über die Nutzung der Heizungsanlage. Zweifel an der Zuverlässigkeit des Beklagten zu 2) als Mieter waren für den Beklagten zu 1) nicht erkennbar, hieraus hätten sich ggf. Pflichten des Beklagten zu 1) ergeben können.

Die Praxisrelevanz:

Besteht für den Eigentümer aufgrund mietvertraglicher Überlassung keine Einflussnahmemöglichkeit auf das vermietete Grundstück mehr, scheidet seine unmittelbare Störereigenschaft aus, der Mieter ist als alleiniger Nutzer des Grundstücks Störer im Sinne des § 1004 BGB.

Urteil des BGH vom 25.10.2013, Az. V ZR 230/12

Die Entscheidung:

Die Klägerin ist Inhaltsversicherer einer Arztpraxis in einem vierstöckigen Mehrparteienhaus, die Praxis befindet sich im zweiten OG des Objekts. Die Beklagte betreibt im dritten OG ebenfalls eine Arztpraxis. Das Objekt ist in Wohnungseigentumseinheiten aufgeteilt, VN der Klägerin und Beklagte sind jeweils Mieter bei unterschiedlichen Sondereigentümern.

Nachts löste sich der Schlauch an einem der in der Arztpraxis der Beklagten aufgestellten Sterilisationsgeräte. Es kam zu einem bestimmungswidrigen Leitungswassertritt, der u.a. zu umfangreichen Durchfeuchtungen in der Praxis des VN der Klägerin führte.

Der BGH bejaht auch in dieser Konstellation einen Ersatzanspruch nach den Grundsätzen des § 906 Abs. 2 S. 2 BGB analog.

Die Entscheidung wird damit begründet, dass in der Praxis des VN der Klägerin eine nicht zu dulden Schädigung durch eine Grobimmission, ausgehend von der darüberliegenden Praxis vorlag.

Anspruchsberechtigt ist nicht nur der (Sonder-)Eigentümer der geschädigten Mieteinheit, sondern auch der berechnete Besitzer dieser Einheit, der einen Unterlassungsanspruch nach § 862 BGB nicht geltend machen kann.

Störer und richtiger Anspruchsgegner ist die Mieterin der Einheit im dritten OG, nicht etwa der (Sonder-)Eigentümer und Vermieter dieser Einheit.

Anspruchsgegner ist grundsätzlich derjenige, der die Nutzungsart des Grundstücks, von dem die Schädigung ausgeht, bestimmt und für die entstandene Grobimmission verantwortlich ist. Ein Grundstücksübertritt an sich ist diesbezüglich nicht erforderlich, es reicht, wenn die Einwirkungen von einem Sondereigentum ausgehend zu einer Schädigung eines anderen Sondereigentums führen.

Die Tatsache, dass weder VN der Klägerin noch die Beklagte selbst (Wohnungs-)Eigentümer sind, steht einem nachbarrechtlichen Ausgleichsanspruch nicht entgegen.

Die Praxisrelevanz

Mithilfe dieser schon etwas älteren, aber inhaltlich immer noch aktuellen Entscheidung können Regresse innerhalb „eines Gebäudes“, z.B. bei Hausrat- oder Inhaltsschäden, über § 906 Abs. 2 S. 2 BGB verschuldensunabhängig abgewickelt werden, wenn das Gebäude nach dem WEG in einzelne Eigentumseinheiten aufgeteilt ist.

Wurde das Gebäude nicht nach den Regelungen des WEG aufgeteilt, scheidet der nachbarrechtliche Ausgleichsanspruch aus, es verbleibt nur die verschuldensabhängige Haftung gegen den Schadenverursacher.

Urteil des BGH vom 09.02.2018, Az. V ZR 311/16

Die Entscheidung:

Dem Versicherungsnehmer (VN) des regressierenden Gebäudeversicherers war durch ein vom Nachbarobjekt ausgehendes Brandereignis ein Schaden entstanden.

Ein von den Nachbarn des VN beauftragter Handwerker hat auf deren Flachdach Reparaturarbeiten mit einem Bunsenbrenner ausgeführt. Durch die Arbeiten entstand ein Glutnest, welches einen Brand des Nachbarobjektes zur Folge hatte. Durch den Brand und das von der Feuerwehr eingesetzte Löschwasser wurde auch das Objekt des VN beschädigt.

Die Vorinstanzen haben eine Störereigenschaft der Nachbarn verneint. Mit der von den Nachbarn vorgenommenen sorgfältigen Auswahl des Dachdeckers hätten sie alles Erforderliche getan, um das Risiko eines Brandschadens aufgrund der Dachdeckerarbeiten auszuschließen.

Dies beurteilte der BGH nun anders und sprach der Klägerin Ansprüche aus §§ 86 Abs. 1 VVG, 906 Abs. 2 Satz 2 BGB analog zu.

Ein nachbarrechtlicher Ausgleichsanspruch ist gegeben, wenn von einem Grundstück im Rahmen privatwirtschaftlicher Benutzung rechtswidrige Einwirkungen auf ein anderes Grundstück ausgehen, die der Eigentümer oder Besitzer des betroffenen Grundstücks nicht dulden muss und aus besonderen Gründen jedoch nicht gemäß § 1004 Abs. 1, § 862 Abs. 1 BGB unterbinden kann. Von dieser Voraussetzung ist auszugehen, wenn ein Brand auf ein fremdes Grundstück übergreift, da der Nachbar die Gefahr in aller Regel nicht erkennen und die Einwirkungen auf sein Grundstück daher nicht rechtzeitig abwehren kann.

Der Anspruchsgegner muss außerdem als Störer im Sinne des § 1004 Abs. 1 BGB zu qualifizieren sein. Die Störereigenschaft folgt nicht allein aus dem Eigentum

oder Besitz an dem Grundstück, von dem die Einwirkung ausgeht. Erforderlich ist vielmehr, dass die Beeinträchtigung des Nachbargrundstücks wenigstens mittelbar auf den Willen des Eigentümers oder Besitzers zurückgeht. Ob dies der Fall ist, kann nicht begrifflich, sondern nur in wertender Betrachtung von Fall zu Fall festgestellt werden. Entscheidend ist, ob es jeweils Sachgründe gibt, dem Grundstückseigentümer oder -besitzer die Verantwortung für ein Geschehen aufzuerlegen. Dies ist dann zu bejahen, wenn sich aus der Art der Nutzung des Grundstücks, von dem die Einwirkung ausgeht, eine „Sicherungspflicht“, also eine Pflicht zur Verhinderung möglicher Beeinträchtigungen, ergibt. Es kommt somit darauf an, ob der Grundstückseigentümer oder -besitzer nach wertender Betrachtung für den gefahrenträchtigen Zustand seines Grundstücks verantwortlich ist, er also zurechenbar den störenden Zustand herbeigeführt hat. Wesentliche Zurechnungskriterien sind dabei u.a. die Veranlassung, die Gefahrenbeherrschung oder die Vorteilsziehung. Bei natürlichen Immissionen ist entscheidend, ob sich die Nutzung des störenden Grundstücks im Rahmen ordnungsgemäßer Bewirtschaftung hält. Sachgründe, die es rechtfertigen, dem Grundstückseigentümer oder -besitzer die Verantwortung für ein Geschehen aufzuerlegen und ihn damit als Störer zu qualifizieren, hat der Senat etwa bejaht, wenn ein Haus infolge eines technischen Defekts seiner elektrischen Geräte oder Leitungen in Brand gerät oder Wasser infolge eines Rohrbruchs auf das Nachbargrundstück gelangt. Hierdurch verursachte Störungen stellen kein allgemeines Risiko dar, das sich – wie etwa ein Blitzschlag – ebenso gut bei dem Haus des Nachbarn hätte verwirklichen können und dessen Auswirkungen von dem jeweils Betroffenen selbst zu tragen sind. Auch wenn konkret kein Anlass für ein vorbeugendes Tätigwerden bestanden haben mag, beruhen sie auf Umständen, auf die grundsätzlich der →

Grundstückseigentümer bzw. -besitzer, und nur dieser, Einfluss nehmen konnte.

Gemessen an diesen Grundsätzen haften die Beklagten dem Grunde nach in entsprechender Anwendung des § 906 Abs. 2 Satz 2 BGB analog für die aus dem Brand entstandenen Schäden am Nachbarhaus.

Die Einordnung beruht auf der Tatsache, dass die Beklagten die Beeinträchtigung des Nachbarn durch einen anderen/ Dritten in adäquater Weise durch ihre Willensbetätigung, nämlich durch die Auftragsvergabe der Dachdeckerarbeiten verursacht haben.

Für die Zurechnung des durch den Handwerker herbeigeführten gefahrträchtigen Zustands des Grundstücks kommt es nicht darauf an, ob die Beklagten bei der Auswahl des Handwerkers Sorgfaltspflichten verletzt haben. Maßgeblich ist vielmehr, ob es Sachgründe gibt, die aufgetretenen Störungen ihrem Verantwortungsbereich zuzurechnen. Die Beklagten waren diejenigen, die die Vornahme von Dacharbeiten veranlasst haben und den hieraus folgenden Nutzen ziehen wollten. Mithin haben sie mit der Beauftragung von Dacharbeiten eine Gefahrenquelle geschaffen, wodurch der bei der Auftragsausführung verursachte Brand bzw. die brandursächlichen Umstände in ihrem Einflussbereich lagen. Folglich ist der entstandene Brand den Beklagten auch zuzurechnen.

Ein anderes Ergebnis folgt nicht aus der Entscheidung des Senats zur eingeschränkten Verantwortlichkeit des Eigentümers für Handlungen seines Mieters. Danach kann der Eigentümer für Störungshandlungen seines Mieters nur verantwortlich gemacht werden, wenn er dem Mieter den Gebrauch seiner Sache mit der Erlaubnis zu störenden Handlungen überlassen hat oder es unterlässt, ihn von einem fremdes Eigentum beeinträchtigenden Gebrauch abzuhalten. Maßgeblich hierfür ist die Überlegung, dass ausgleichspflichtig derjenige ist, der die Nutzungsart des Grundstücks bestimmt und dass dies bei einem vermieteten Grundstück grundsätzlich

der Mieter ist. Diese Grundsätze sind auf den von einem Grundstückseigentümer beauftragten Handwerker nicht übertragbar. Anders als ein Mieter ist der Handwerker nicht Nutzer des Grundstücks, da er nicht dessen Nutzungsart bestimmt, sondern nach den Weisungen des Grundstückseigentümers lediglich bestimmte Tätigkeiten vornimmt. Dem Grundstückseigentümer bleibt die Möglichkeit, jederzeit auf Art und Umfang der von dem Handwerker durchgeführten Arbeiten Einfluss zu nehmen.

Der entsprechenden Anwendung von § 906 Abs. 2 Satz 2 BGB analog steht schließlich nicht entgegen, dass der VN des Gebäudeversicherers gegen den Handwerker Schadensersatzansprüche aus unerlaubter Handlung zustehen. Der nachbarrechtliche Ausgleichsanspruch ist zwar subsidiär; das schließt eine Anwendung grundsätzlich aus, soweit eine andere in sich geschlossene Regelung besteht. So verhält es sich hier jedoch nicht. Das Bestehen einer Gesetzeslücke kann nicht damit verneint werden, dass ein anderer Haftungstatbestand eingreift. Das gilt umso mehr, als hier der Haftungstatbestand die Haftung einer dritten Person betrifft.

Die Praxisrelevanz:

Durch die Entscheidung des Bundesgerichtshofs wird der nachbarrechtliche Ausgleichsanspruch, der bislang von den Instanzgerichten im Hinblick auf die Störerproblematik immer sehr eng ausgelegt wurde, ausgedehnt. Neben einer direkten Inanspruchnahme des Schadenverursachers gemäß § 823 BGB (vertragliche Ansprüche liegen gegen den Dachdecker nicht vor) kommt nun auch ein verschuldensunabhängiger Anspruch nach § 906 Abs. 2 S. 2 BGB analog gegen den Nachbarn als Auftraggeber des eigentlichen Schadenverursachers in Betracht.

Urteil des LG Flensburg v. 12.02.2016, Az. 2 O 233/13

Die Entscheidung:

Der Beklagte demontierte im Rahmen der beauftragten Sanitärarbeiten ein Waschbecken samt Armatur in einem Badezimmer und ließ das hierdurch frei gewordene Eckventil bis zum nächsten Arbeitstag ohne Verschlusskappe oder eine vergleichbare Sicherung zurück.

Über Nacht trat aus dem Eckventil Wasser aus und es kam zu einem entsprechenden Schaden am Gebäude. Nach der Entdeckung der Schadenursache konnte der weitere Wasseraustritt durch das einfache Zudrehen des Eckventils verhindert werden. Weshalb das Eckventil nicht (vollständig) verschlossen war, konnte nicht mehr im Einzelnen aufgeklärt werden.

Der Beklagte wandte ein, dass das bloße Zudrehen des Eckventils nach der Demontage des Waschbeckens und der Armatur ausreichend gewesen sei. Es habe keine Pflichtverletzung dargestellt, das Eckventil beim Verlassen der Baustelle bis zum nächsten Tag nicht zusätzlich durch eine Verschlusskappe zu verschließen. Er behauptete weiter, dass er das Eckventil fest zuge dreht habe. Es sei bis zum Verlassen der Baustelle über mehrere Stunden dicht gewesen. Da sich das Ventil nicht von selber habe öffnen können, müsse eine dritte Person das Ventil wieder geöffnet haben.

Das Landgericht Flensburg hat der Klage nach Einholung eines Sachverständigengutachtens dem Grunde nach stattgegeben. Es ist von einer Nebenpflichtverletzung und einem Verstoß gegen die anerkannten Regeln der Technik des Monteurs (Beklagten) ausgegangen.

Das Gericht beruft sich auf die Feststellungen des Sachverständigen, der ausgeführt hat, dass nach der DIN 1988 (Teil 2 Abschnitt 3.4.2.16) „Fertiggestellte und noch nicht mit Entnahmearmaturen versehene Leitungen an allen Ein- und Auslässen mit werkstoffgerechten,

metallinen Stopfen, Kappen oder Blindflanschen dicht zu verschließen sind“. Lediglich geschlossene Absperr-einrichtungen (Eckventile) gelten nicht als dicht.

Die Regelungen der DIN 1988 würden sich nach ausdrücklicher Bestätigung des Sachverständigen nicht nur auf neu installierte Absperr-einrichtungen beziehen, sondern auch – wie im entschiedenen Fall – bei Änderungs- und Instandhaltungsarbeiten gelten. Sie seien zudem auch dann zu beachten, wenn eine Baustelle nur für eine Nacht verlassen wird.

Auf den Umstand, dass möglicherweise eine dritte Person das (unterstellt) vom Monteur verschlossene Eckventil wieder geöffnet habe, kam es aus Sicht des Gerichts nicht an. Denn die Regelung der DIN 1988 solle vor sämtlichen Möglichkeiten eines unvorhergesehenen Wasseraustritts oder der versehentlichen Öffnung des Eckventils schützen, was der Sachverständige ebenfalls bestätigt habe.

Die Praxisrelevanz:

Die Entscheidung zeigt, dass es nach der zitierten DIN 1988 für einen Monteur klare und streng einzuhaltende Vorschriften hinsichtlich des Verschlusses von Eckventilen und sonstigen Absperr-einrichtungen gibt. Diese sind stets nicht nur zuzudrehen, sondern immer auch mit einer Verschlusskappe oder einer vergleichbaren Sicherung zu versehen, und sei es nur für einen Tag.

Dass möglicherweise eine dritte Person das Eckventil wieder öffnet, schadet im Rahmen des Handwerkerregresses nach der vorstehenden Entscheidung nicht.

Der Schadenfall stellt eine typische Konstellation aus der Praxis dar. Aus einem vermeintlich geschlossenen Eckventil tritt kurz nachdem ein Geschirrspüler, eine →

Waschmaschine oder eine anderes Verbrauchsgerät entfernt wurde, über Nacht Wasser aus, obwohl das Ventil zunächst dicht und der Hahn verschlossen schienen. Oftmals sind es Mieter oder Umzugshelfer, die – nachdem eine Entnahmeeinrichtung wie z.B. ein Geschirrspüler entfernt wurde – das Ventil ohne Verschlusskappe zurücklassen. Von ihnen wird man – anders als von einem Handwerker – zwar nicht verlangen können, dass sie die DIN 1988 kennen. Dennoch ist es nach hiesiger Auffassung aufgrund des hohen Schädigungspotentials zumindest einfach fahrlässig, einen nicht mehr genutzten Wasserauslass, der nach unten „offen“ ist, lediglich am Eckventil zu verschließen (Hahn zudrehen), ohne gleichzeitig den nach unten offenen Wasserauslass zusätzlich mit einer Verschlusskappe zu versehen.

Im Rahmen des Mieterregresses führt dies dazu, dass der Mieter unmittelbar regelmäßig wohl nicht in Anspruch genommen werden kann, da das geschilderte Verhalten in objektiver als auch in subjektiver Hinsicht kaum die Voraussetzungen grober Fahrlässigkeit erfüllt. Greift allerdings das TA-Mieterregress bzw. § 78 Abs. 2 VVG analog (Doppelversicherungsausgleich) ein, kommt ein unmittelbarer Anspruch gegen den Haftpflichtversicherer des Mieters in Betracht.

Wenn ein Umzugshelfer den Geschirrspüler entfernt und das Eckventil lediglich zuge dreht hat, wird man diesen grundsätzlich unmittelbar in Anspruch nehmen können, da er nicht unter den Schutzbereich des Mietvertrages fällt und daher bereits bei einfacher Fahrlässigkeit gemäß § 823 Abs. 1 BGB haftet.

Technische Erläuterung:

Dass es trotz vermeintlich geschlossenem und dichtem Ventil mit einer (kurzen) zeitlichen Verzögerung zu

einem Wasseraustritt kommen kann, nachdem ein Geschirrspülanschluss o.ä. von einem Eckventil entfernt oder ein lange nicht genutztes Eckventil erstmals wieder bedient wurde (kurzes Öffnen mit anschließendem vermeintlichen Wiederverschließen) kann verschiedene technische Ursachen haben.

In den Fällen, in denen ein Eckventil lange nicht genutzt wurde, können (vereinfacht ausgedrückt) durch Zeitablauf und Wasserdruck verursachte Verformungen einzelner Bauteile innerhalb eines Ventils dazu führen, dass es selbst nach dem Öffnen zunächst keinen Wasseraustritt zulässt, weil diese Bauteile noch „zusammenhängen“ bzw. miteinander verklebt sind. Ein kriechendes Lösen oder Druckstöße innerhalb der Wasserleitung, die regelmäßig vorkommen, können dann zu einem verzögerten Wasseraustritt führen.

Denkbar sind auch durch Korrosion, Kalk oder Schmutzablagerung verklemmte Ventilbauteile, die sich ebenfalls erst mit einer zeitlichen Verzögerung langsam oder aufgrund von Druckstößen in der Wasserleitung lösen.

Fazit:

Fälle, in denen es zu einem Schaden durch ausgetretenes Leitungswasser aus einem „wie von Geisterhand“ geöffneten (Eck-)Ventil kommt, bieten oftmals hinreichende Ansatzpunkte für einen erfolgreichen Regress. Dies gilt insbesondere dann, wenn an dem Ventil zuletzt ein Handwerker gearbeitet hat, der die einschlägigen DIN-Normen zu beachten hat.

Urteil des Landgericht Heilbronn v. 02.02.2018, Aktenz. 4 O 207/17

Die Entscheidung:

Bei dem Versicherungsnehmer des Gebäudeversicherers war es zu einem Nässeschaden durch einen Bruch der Verschraubung der Wasserzähleranschlussarmatur gekommen. Das Bauteil wurde aus Automatenmessing gefertigt.

Der regressierende Gebäudeversicherer hat den Wasserversorger und den Produkthersteller des Bauteils in Anspruch genommen.

Der Wasserversorger sei für den Abriss des Schraubzylinders als Teil seiner Betriebsanlage in der Haftung.

Ferner falle ihm ein Organisationsverschulden zur Last. Bereits seit 2004 sei bekannt gewesen, dass Schraubstücke aus Automatenmessing in der Wasserversorgung nicht verwendet werden dürfen, da dieses auch bei einer fachgerechten Installation anfällig für Spannungsrisskorrosion sei. Daher hätte der Wasserversorger vor dem Einbau der Wasserzählerarmatur darauf hinweisen müssen, dass mit Rotguss ein besseres (und vorzugswürdiges) Werkmaterial vorhanden ist.

Der Produkthersteller sei für den Schaden wegen eines Produktfehlers verantwortlich, da er mit dem aus Automatenmessing gefertigten Produkt ein für die Wasserversorgung nicht geeignetes Produkt in Verkehr gebracht habe.

Das Landgericht Heilbronn hat die Klage abgewiesen.

Eine Haftung des Wasserversorgers aus Gefährdungshaftung nach § 2 Abs. 1 HaftPflG scheidet aus Rechtsgründen aus. Die Gefährdungshaftung nach § 2 Abs. 1 HaftPflG sei nach § 2 Abs. 3 Nr. 1 HaftPflG ausgeschlossen, wenn der Schaden innerhalb eines Gebäudes entstanden und auf eine darin befindliche Anlage zurückzuführen sei. Diese Voraussetzungen seien erfüllt.

Des Weiteren gehöre die Wasserzähleranschlussarmatur zur Kundenanlage und sei nicht Bestandteil der Betriebs-

anlage des Wasserversorgers. Auch liege kein Organisationsverschulden des Wasserversorgers vor, da sich eine fehlende Eignung von Automatenmessing für den Einsatz in der Trinkwasseranlage eines Gebäudes nicht feststellen lasse.

Der Vorwurf, der Werkstoff „Messing“ sei für Wasseranschlussarmaturen erkennbar ungeeignet gewesen, habe sich durch das eingeholte Sachverständigengutachten nicht bestätigt. Die für die Herstellung der Verschraubung verwendete Legierung sei nicht zu beanstanden. Das Werkmaterial aus Messing war bei der Montage ohne Einschränkung verwendbar und entsprach dem Stand der Technik. Bei gebotener Sorgfalt könne Messing risikofrei verbaut werden.

Die Praxisrelevanz:

Die Frage, ob die Wasserzähleranschlussarmatur der Kundenanlage oder der Betriebsanlage des Wasserversorgers zuzurechnen ist, ist von hoher praktischer Relevanz. Unabhängig von einer Haftung nach § 2 Abs. 1 HaftPflG ist die Zurechnung entscheidend, wem die Wartungs- und Unterhaltungspflicht für dieses Bauteil obliegt. Wird das Bauteil der Betriebsanlage des Versorgers zugerechnet, obliegt diesem die Wartungs- und Unterhaltungspflicht. Hierdurch würde ein Regress in einer Vielzahl von Fällen erleichtert.

Mit seiner Entscheidung zu der Eignung von Automatenmessing in einer Wasserversorgungsanlage weicht das Landgericht Heilbronn – nach Beweisaufnahme – von den Entscheidungen des OLG München (Urt. v. 06.03.2011, 13 U 4783/99) und LG Siegen (Grundurteil v. 05.09.2014, 2 O 325/11) ab. Die auf unterschiedliche Gutachten gestützten Entscheidungen machen deutlich, dass diese Frage bisher nicht abschließend entschieden ist. Es lohnt daher bei einem Regress, sein Augenmerk auch auf die Eignung des eingesetzten Materials zu richten.

Urteil des Landgericht Kaiserslautern v. 23.10.2107, Aktz. 3 O 805/15 (nicht rechtskräftig)

Die Entscheidung:

Bei dem Versicherungsnehmer des Gebäudeversicherers war es zu einem Elementarschaden durch Überschwemmung mit Niederschlagswasser gekommen. Das Gebäude steht an einem Steilhang. Das oberhalb des Steilhangs gelegene Gelände besteht aus Gartenflächen sowie anschließend aus großen landwirtschaftlichen Flächen mit einem trichterförmigen Gefälle. Eine Entwässerung dieser Flächen ist nicht vorhanden.

Der regressierende Gebäudeversicherer hat unter anderem die zuständige Verbandsgemeinde in Anspruch genommen.

Das Landgericht Kaiserslautern hat der Klage stattgegeben. Der Klägerin stehe ein Schadensersatzanspruch aus Amtshaftung gemäß § 839 Abs. 1 S. 1 BGB i.V.m. Art. 34 GG gegen die Verbandsgemeinde zu.

Das Landgericht Kaiserslautern begründet seine Entscheidung damit, dass die Verbandsgemeinde die ihr obliegende drittbezogene Amtspflicht zur Entwässerung des Baugebiets verletzt habe.

In der Rechtsprechung sei anerkannt, dass eine allgemeine Amtspflicht der Gemeinde besteht – auch gegenüber betroffenen Grundstückseigentümern – die Wohngrundstücke eines Baugebiets im Rahmen des Zumutbaren auch vor Gefahren zu schützen, die durch Überschwemmungen auftreten könnten. Diese Pflicht obliege der Gemeinde nicht nur gegenüber der Allgemeinheit, sondern auch gegenüber Eigentümern und Bewohnern der betroffenen Grundstücke. Anders als im Bereich der Bauleitplanung sei die drittschützende Wirkung auch nicht auf Gefährdungen für Leben oder Gesundheit beschränkt, sondern erfasse die mit Überschwemmungen typischerweise verbundenen Vermögensschäden.

Diese Pflicht habe die Verbandsgemeinde schuldhaft verletzt. In dem streitgegenständlichen Bereich habe es zum Zeitpunkt des Schadeneintritts keine Entwässerungsanlage gegeben.

Dass die Errichtung einer Entwässerungseinrichtung im Sinne von § 275 BGB unmöglich sei, habe die Verbandsgemeinde nicht dargelegt.

Folglich habe die Verbandsgemeinde ihre grundsätzliche Pflicht zur Errichtung einer den Regeln der Technik entsprechenden Entwässerungsanlage verletzt.

Die Verbandsgemeinde sei auch nicht durch ein katastrophenartiges Wetterereignis entlastet, dessen Auftreten nur in sehr großen Zeitabständen vorkomme.

Schließlich habe die Verbandsgemeinde zumindest fahrlässig gehandelt, da ihr die fehlende Entwässerungsanlage bekannt gewesen sei. Folglich habe sie nichts getan, um eine Überschwemmung zu verhindern.

Die Praxisrelevanz:

In Zeiten zunehmender Überschwemmungsschäden durch Niederschläge sind Feststellungen zu den Anforderungen der Städte und Gemeinden zur Vermeidung solcher Schäden und die sich daraus ableitende Haftung von großer Relevanz.

Gerichtliche Entscheidungen hierzu sind unterschiedlich. Überwiegend ist die Position der Gerichte im Hinblick auf die Haftung der Gemeinde eher restriktiv. Insoweit ist das Urteil des Landgerichts Kaiserslautern erfreulich. Ob es in der Berufung Bestand haben wird, bleibt abzuwarten.

Urteil des Landgericht Paderborn v. 20.12.2017, Aktz. 4 O 207/17

Die Entscheidung:

Bei dem Versicherungsnehmer des Gebäudeversicherers war es zu einem Nässeschaden durch eine undichte Versorgungsleitung der Trinkwasseranlage gekommen (Hausanschluss). Die undichte Stelle war nicht lokalisiert worden, lag jedoch unstreitig außerhalb des Gebäudes auf dem Grundstück des Versicherungsnehmers.

Der regressierende Gebäudeversicherer hat die Stadt als Eigentümerin der Versorgungsleitung (Beklagte zu 1.) und das von der Stadt mit der Betriebsführung beauftragte Unternehmen (Beklagte zu 2.) nach § 2 Abs. 1 HaftPflG in Anspruch genommen.

Die Beklagten wendeten fehlende Aktivlegitimation des Gebäudeversicherers ein, weil dieser nach dem Versicherungsvertrag nicht leistungspflichtig gewesen sei. Ferner sei die Rohrleitung unzulässig überbaut worden, was zu dem Schaden an der Wasserleitung geführt habe. Daher scheidet eine Haftung der Beklagten wegen des überwiegenden Mitverschuldens der Versicherungsnehmer aus.

Das Landgericht Paderborn hat der Klage stattgegeben.

Begründet hat das Landgericht seine Entscheidung damit, dass die Aktivlegitimation des Versicherers nach § 86 Abs. 1 VVG rechtlich bzw. nach den Versicherungsbedingungen nicht davon abhängt, ob dieser gegenüber dem Versicherungsnehmer zur Leistung verpflichtet sei. Des Weiteren bestehe dem Grunde nach ein Anspruch nach § 2 Abs. 1 Haftpflichtgesetz.

Die Beklagte zu 1.) sei als Eigentümerin „Inhaber“ der Anlage im Sinne von § 2 Haftpflichtgesetz, da sie als Eigentümerin die tatsächliche Herrschaft über die streitgegenständliche Rohrleitung ausübe. Gleiches gelte für die Beklagte zu 2.), da ihr die Betriebsführung der Anla-

ge obliege und sie hierdurch neben der Eigentümerin ebenfalls die tatsächliche Herrschaft ausübe.

Ein Mitverschulden der Versicherungsnehmer im Sinne von § 4 Haftpflichtgesetz liege nicht vor.

Ein Mitverschulden des Versicherungsnehmers liege nicht in der Errichtung des streitgegenständlichen Überbaus, da dieser nach Überzeugung des Landgerichts nicht durch die Versicherungsnehmer selbst, sondern von dem Voreigentümer errichtet worden war.

Es stelle auch kein Mitverschulden der Versicherungsnehmer dar, dass diese nach dem Erwerb des Gebäudes nicht überprüft hätten, dass keine Beeinträchtigung der auf ihrem Grundstück verlaufenden Leitungen durch einen von dem Voreigentümer errichteten Überbau vorliege.

Schließlich ergebe sich auch kein verschuldensunabhängiges Mitverschulden aus der Sach- oder Betriebsgefahr des Gebäudes, da eine solche Einstandspflicht in der Rechtsordnung geregelt sein müsse. Die Betriebsgefahr von Gebäuden regelnde Normen, würden allerdings ausnahmslos eine Gefahr für die Allgemeinheit oder den Umweltschutz voraussetzen und dieser Schutzzweck sei bei der Beeinträchtigung des Hausanschlusses durch einen Überbau nicht erfüllt.

Die Sachverständigenkosten hat das Landgericht Paderborn zugesprochen. Insofern greife § 86 Abs. 1 VVG selbst in dem Fall ein, dass der Sachverständige von dem Versicherer beauftragt worden sei.

Die Praxisrelevanz:

Das Landgericht Paderborn hat bestätigt, dass ein Anspruchsübergang nach § 86 Abs. 1 VVG nicht von der →

Leistungsverpflichtung des Sachversicherers abhängt. Es hat sich ferner der Rechtsprechung angeschlossen, wonach Sachverständigenkosten des Sachversicherers wegen der Feststellung des Zeitwertschadens nach § 86 Abs. 1 VVG regressfähig sind. Beide Fragen sind regelmäßige Streitpunkte in Klageverfahren. Das Landgericht Paderborn hat ferner klargestellt, dass mehrere Personen „Inhaber“ derselben Rohrleitungsanlage im Sinne von § 2 Abs. 1 Haftpflichtgesetz sein können.

Zur Frage des Mitverschuldens, was häufig von Wasserversorgungsunternehmen eingewendet wird, hat das Landgericht ebenfalls enge Grenzen gesetzt und insbesondere eine Zurechnung der Sach- und Betriebsgefahr des Gebäudes gegenüber dem Wasserversorgungsunternehmen verneint.

Neues zur Schornsteinfegerhaftung

Immer häufiger kommt es zu Schäden nach einer Tätigkeit des Schornsteinfegers.

Im Rahmen der privatrechtlichen Tätigkeit des Schornsteinfegers entstehen die Schäden meistens beim sogenannten „Ausbrennen“.

Der Großteil der Schäden ist jedoch auf Fehler des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers bei den hoheitlichen Tätigkeiten, der Abnahmeuntersuchung nach Landesbauordnung oder der Feuerstättenschau, zurückzuführen.

Pflichtverletzungen der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger im Rahmen einer hoheitlichen Tätigkeit stellen eine Amtspflichtverletzung im Sinne des § 839 Abs. 1 BGB dar.

Im Rahmen des Anspruchs aus § 839 Abs. 1 BGB werden insbesondere die Passivlegitimation und die Subsidiarität immer wieder problematisiert.

Wenn ein bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger in Ausübung des ihm anvertrauten öffentlichen Amtes eine Amtspflicht verletzt, trifft die Verantwortlichkeit grundsätzlich den Staat oder die Körperschaft, in deren Dienst er steht, Art. 34 GG.

Mithin haftet bei einer Amtspflichtverletzung eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers grundsätzlich das jeweilige Bundesland.

Allerdings ist die Staatshaftung in einigen Bundesländern durch Gesetz ausgeschlossen, so dass in diesen Bundesländern der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger unmittelbar in Anspruch zu nehmen ist. Die Passivlegitimation muss daher – auf jeden Fall für Schadenfälle vor dem 01.01.2018 – in jedem Einzelfall geprüft werden.

Im Rahmen einer Änderung des SchfHwG wurde § 12a neu eingefügt. § 12a SchfHwG lautet: „Eine Haftung des

Staates an Stelle des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers besteht nicht.“

Durch die vorstehende Regelung ist damit auch in den Bundesländern, in denen bislang noch das Land in Anspruch genommen werden konnte/musste, wie z. B. Baden-Württemberg, die Haftung des Staates für Amtspflichtverletzungen der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger ausgeschlossen.

Gemäß § 45 SchfHwG ist die Regelung des § 12a SchfHwG ab dem 01.01.2018 anzuwenden.

Zunächst einmal ist die Regelung zu begrüßen, da damit grundsätzlich die Frage geklärt ist, ob der bevollmächtigte Schornsteinfeger unmittelbar oder das Land in Anspruch zu nehmen ist.

Allerdings ist der Einwand der Haftpflichtversicherer zu erwarten, dass auf die schädigende Handlung, mithin die Abnahme oder die Feuerstättenschau, abzustellen ist. Da die Abnahmeuntersuchungen oder Feuerstättenschauen häufig zeitlich weit vor dem Schadenereignis stattfanden, wird es nicht selten sein, dass die Abnahmeuntersuchung oder Feuerstättenschau vor dem 01.01.2018 stattfand, das Schadenereignis aber danach.

Auf welchen Zeitpunkt ist nun für die Anwendung des § 12a SchfHwG abzustellen? Auf die Handlung oder den Schaden?

Die Gesetzesbegründung zu § 45 SchfHwG besagt, dass das nachgeschaltete Inkrafttreten den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern und der Versicherungswirtschaft die Möglichkeit geben soll, sich auf die geänderte Rechtslage einzustellen.

Weitere Anmerkungen finden sich in der Gesetzesbegründung nicht.

Im Bereich der gewerblichen Haftpflichtversicherung hat sich die Schadenereignistheorie durchgesetzt, nach ➔

der es für die Frage, ob Versicherungsschutz besteht, auf den Zeitpunkt des Schadenereignisses ankommt.

In Anwendung der Schadenereignistheorie sind Schäden, die nach dem 01.01.2018 entstanden sind, deutschlandweit bei dem Schornsteinfeger/bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger anzumelden, der für den Schaden verantwortlich ist.

Allerdings wird es ggf. bis zu den ersten gerichtlichen Entscheidungen, zumindest für den Bereich Baden-Württemberg, notwendig sein, dem Land den Streit zu verkünden, wenn die schädigende Handlung vor dem 01.01.2018 stattfand.

Gespräche mit bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern haben im Übrigen ergeben, dass diese nur zufällig von der Gesetzesänderung erfahren haben. Ob alle bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger ihren Versicherungsschutz angepasst haben, bleibt daher abzuwarten.

Hinzu kommt, dass nunmehr immer der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger ermittelt werden muss, der die schadenverursachende hoheitliche Tätigkeit durchgeführt hat. Die Abnahmebescheinigung nach Landesbauordnung und der letzte Feuerstättenbescheid sollten daher zeitnah bei dem VN angefordert werden.

Ein Problem bei der Durchsetzung eines Anspruchs nach § 839 Abs. 1 BGB bleibt allerdings die Subsidiaritätsklausel des § 839 Abs. 1, S. 2 BGB.

Diese besagt, dass bei einer fahrlässigen Amtspflichtverletzung der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger nur in Anspruch genommen werden kann, wenn der Geschädigte nicht auf andere Weise Ersatz erlangen kann. Die vorgenannte Subsidiaritätsklausel kommt immer dann zur Anwendung, wenn die Feuerungsanlage nicht durch den VN, sondern durch Dritte errichtet oder verändert wurde. Entsprechende Informationen zur dem

Errichter der Feuerungsanlage sollten daher ebenfalls frühzeitig bei dem VN eingeholt werden.

Hiervon abzugrenzen ist ein Mitverschulden des VN.

Ein Mitverschulden des VN, welches evtl. auch schon im Rahmen einer Kürzung im Deckungsverhältnis geprüft werden sollte, liegt insbesondere dann vor, wenn der VN eine Feuerstätte nach einer Neuerrichtung oder Veränderung in Betrieb genommen hat, ohne dass dem VN eine entsprechende Abnahmebescheinigung des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers vorlag.

Dem VN ist auch dann ein Mitverschulden anzulasten, wenn er die Feuerungsanlage selbst errichtet und hierbei Anweisungen oder Vorgaben des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers oder des Herstellers der Feuerungsanlage missachtet hat.

Update zu § 7 Abs. 1 StVG

In unserem Newsletter 01/2017 hatten wir auf Seite 7 auf das Urteil des OLG Naumburg vom 24.11.2015 (Az.: 12 U 110/15) hingewiesen (Stichworte: Brand, Quad, 4 Tage in Scheune abgestellt).

Gegen das Urteil hatte der unterlegene KH-Versicherer Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt.

Der BGH (Az.: VI ZR 30/16) hat die Nichtzulassungsbeschwerde zurückgewiesen.

Das Urteil des OLG Naumburg ist somit rechtskräftig.

Über die Nichtzulassungsbeschwerde gegen das Urteil des OLG Köln (Az.: 06.04.2017, 3 U 111/15, Stichworte Fahrzeug auf der Hebebühne, technischer Defekt im Bereich der Primärelektrik des PKW), das wir ebenfalls im Newsletter 01/2017 erwähnt haben, hat der BGH noch nicht entschieden. Sobald eine Entscheidung vorliegt, werden wir darüber berichten.

Aus der Gerichtspraxis

Aus der Gerichtspraxis heraus möchten wir kurz darstellen, wie die Erfolgsaussichten eines Regress nach einem Brandschaden, trotz der eindeutigen Feststellungen der Polizei und des außergerichtlich tätigen Gutachters, wegen eines einzigen fehlenden Lichtbildes sinken können.

Die Ursache für den Brand konnte außergerichtlich durch ein Parteigutachten nur im Wege des Eliminationsverfahrens ermittelt werden. Nach Einholung des von dem Gericht beauftragten Gutachtens droht u.U. eine Abweisung der Klage, weil im Rahmen der außergerichtlichen Ursachensuche nicht alle denkbaren, aber ausgeschlossenen Ursachen überprüft bzw. dokumentiert wurden.

Insbesondere das Fehlen auch nur eines Lichtbildes von dem Spitzboden, auf dem der Brand theoretisch auch ausgebrochen sein könnte, wird evtl. entscheidend sein. Wenn ein Lichtbild des Spitzbodens vorliegen würde, könnte der gerichtlich bestellte Sachverständige – mit hoher Wahrscheinlichkeit – anhand des Spurenbildes eine Entstehung des Brandes auf dem Spitzboden ausschließen.

Da kein Lichtbild vorliegt, möchte er den Spitzboden als Brandentstehungsort nicht ausschließen. Weil der Brand auf dem Spitzboden nur durch eine nicht von dem Beklagten zu vertretende Ursache entstanden sein kann, bleiben nach Anwendung des Eliminationsverfahrens – entgegen der Darstellung im Parteigutachten – zwei Ursachen übrig.

Daher empfehlen wir den Schadenregulierern und den außergerichtlich tätigen Sachverständigen, so viele Lichtbilder vom Schadenort wie möglich zu fertigen – jedenfalls, wenn die Brandursache im Wege des Eliminationsverfahrens festgestellt wird. Denn die Einwendungen der Beklagten im Prozeßverfahren sind zum Zeitpunkt der Schaden- und Ursachenfeststellung nie vorhersehbar und können meist nur widerlegt werden, wenn eine umfangreiche Dokumentation unmittelbar nach dem Schadenereignis vorgenommen wurde.

Selbst wenn bestimmte denkbare Schadenursachen wegen ihres räumlichen Abstandes zur Brandausbruchsstelle auf erste Sicht nicht in Betracht kommen oder aus anderen Gründen als sehr unwahrscheinlich erscheinen, sollten ausreichend Lichtbilder gefertigt und kurze Ausführungen zu allen theoretisch denkbaren und auch den ausgeschlossenen Schadenursachen in Berichten/Gutachten aufgenommen werden.

Regelmäßig werden z.B. bei im Sommer entstandenen Bränden Feuerstätten/Schornsteine nicht beachtet, weil diese erfahrungsgemäß im Sommer nicht betrieben werden. Auch hier sollte ein Lichtbild der Feuerstätte und ggf. auch des Aschekastens gefertigt werden und der VN/der Mieter befragt werden, ob die Feuerstätte vor dem Schadenereignis in Betrieb war.

Ein Mehr an Lichtbildern hilft im übrigen auch bei dem Nachweis des Schadenumfanges.

Seminarhinweise

11./12.06.2018

Der Regreß des Sachversicherers

MWV Seminar in Köln

unter Mitwirkung von RA Thorsten Siegel, FA für Versicherungsrecht

10.10.2018

Der Regreß in der Sachversicherung

ivw academy Seminare für berufliche Weiterbildung, in Köln

Referent RA Dr. Frank Krahe, FA für Versicherungsrecht

14.11.2018

Der Regreß in der Privaten Krankenversicherung

MWV Seminar in Köln

unter Mitwirkung von RA Dr. Frank Krahe, FA für Versicherungsrecht